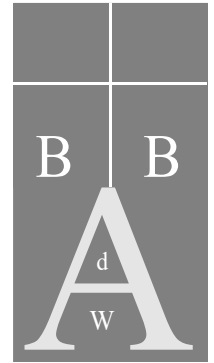


Bundesverband von Angehörigen- und Betreuervertretungen
in diakonischen Wohneinrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Beeinträchtigung
BABdW



An alle
Mitglieder, Gäste und Freunde

November 2017

Informationen Nr. 05/2017

Inhalt

- **Liebe Eltern, Angehörige, Betreuer und Gäste**
- **In eigener Sache**
- **Mitgliederversammlungen**

Hinweise auf wichtige Änderungen

- **Telefonnummer 115**
- **Musterwiderspruch des BVKM bei Nichtanerkennung der vollen Erwerbsminderung**
- **Neue Regelsätze für 2018**
- **Neue Diakonie-Werkstättenmitwirkungsverordnung ab 1. Juni 2017**

Nachzutragen ist noch

- **Keine Altersgrenze im FuB der WfbM, Urteil des LSG BW**
- **Keine Anrechnung von Pflegeversicherungsleistungen auf die Eingliederungshilfe, Urteil des Sozialgerichtes Mainz**
- **Verrechnung von Kindergeld mit Sozialhilfeleistungen, Urteil SG Karlsruhe**
- **Merkzeichen H (hilflos) im Behindertenausweis**
- **Keine zusätzlichen Leistungen nach § 45b SGB XI in Häusern der Eingliederungshilfe**

Sitz des Bundesverbandes ist Marburg; Internet: www.babdw.de

Vorsitzender: Ulrich Stiehl, Gabelsberger Str. 28 B, 35037 Marburg, Tel.: 06421/683218, E-Mail: ulr.stiehl@gmx.de

Der Bundesverband ist vom Finanzamt Marburg-Biedenkopf unter der St.-Nr. 31 250 62999 als gemeinnützig anerkannt.

Bankverbindung (Frankfurter Volksbank eG): IBAN: DE33 5019 0000 4302 0099 67; BIC: FFVBDEFF

Liebe Eltern, Angehörige, Betreuer, Freunde und Gäste

Ein ereignisreiches Jahr liegt hinter uns. Mehrere z. T. sehr umfangreiche Gesetze traten zu Beginn oder während des Jahres in Kraft und forderten die engagierten ehrenamtlichen Mitarbeiter oft über ihre zeitlichen Möglichkeiten hinaus. Manche Nachtschicht war fällig. Dies ist nicht nur so daher gesagt, Es hat einen doppelten ernstesten Hintergrund: Es ist ja nicht nur die viele Arbeit an sich, sondern auch die wenigen Schultern, auf die sie sich leider nur verteilen lässt, bereiten große Sorgen. Diese Klage - verbunden mit einer Bitte um weitere helfende Hände und Köpfe - wurde schon mehrfach erhoben. Leider bisher fast ergebnislos. Aber: Die Hoffnung stirbt zuletzt. Vielleicht findet sich ja diesmal ein interessierter Leser, der nicht selbst schon über 80 Jahre alt ist, und entschließt sich, seine Prioritäten etwas zu verändern und in unserem unabhängigen Bundesverband mitzuarbeiten. Sich nicht zu kümmern aber hinterher auf das, was evtl. wieder schlechter geworden ist, zu schimpfen, ist auch keine Lösung. Verzeihen Sie mir diese Ausführungen! Diese Zeilen wurden geschrieben, weil die Sorgenfalten in letzter Zeit doch wesentlich größer geworden sind.

Im Augenblick werden wir wenigstens nicht mit so vielen neuen Gesetzen überhäuft, und das ist gut so. Dass wir aber weiter laut und vernehmlich für die Menschen die es selbst nicht können, kämpfen müssen, sehen Sie schon daran, dass unter den vielen Punkten, die in den nun gescheiterten Sondierungsverhandlungen in Berlin diskutiert wurden, dieser Personenkreis nicht vorkam.

Ich hoffe, dass der Kampf für unsere Lieben im kommenden Jahr wieder erfolgreich verläuft! Bitte helfen Sie mit!

In eigener Sache

Sehr geehrte Mitglieder und Sympathisanten des BABdW!

Im vorigen Jahr starb Tom Mutters im Alter von 99 Jahren in Marburg, wo er im Jahr 1958 die „Lebenshilfe“ gegründet hatte. Heute am 29.11.2017 wurde hier in einem feierlichen Akt die „Industriestraße“, in der die Lahnwerkstätten (WfbM) der Lebenshilfe liegen, in „Tom-Mutters-Straße“ umbenannt.

Das war Anlass, zurückzudenken an den Beginn seines Wirkens. Die Förderung von beeinträchtigten Menschen und das Eintreten für ihre Teilhabe am Leben hatte nach dem Ende des Nationalsozialismus in Nischen der Kirchen und der Anthroposophie überlebt, sie war aber nicht in der Gesellschaft als selbstverständliche Aufgabe verankert. Da hatte Tom Mutters seine Vision von einem gleichberechtigten Leben in Würde für alle Menschen. Er hat sie in die Gesellschaft und die Politik hineingetragen, und dadurch sind Strukturen geschaffen worden, die das ermöglichen können.

Als ich 1969 für meinen zweijährigen Sohn mit schwerem Geburtsschaden die Schwerbehinderung bescheinigen lassen wollte, da sagte der Amtsarzt: „Ach, Sie wollen ein bisschen an der Steuer-schraube drehen?“ So eine offensichtliche Ignoranz ist heute nicht mehr denkbar. Und dafür bin ich dankbar.

Für die meisten Arten von Behinderungen sind inzwischen sehr viele Arten von Hilfen erstritten und im Sozialgefüge fest verankert worden. Im Grundgesetz steht, dass keiner wegen einer Behinderung benachteiligt werden darf. Viele Selbsthilfeverbände kämpfen darum, dass ihre Belange angemessen berücksichtigt werden.

Wir, die wir für unsere Angehörigen und Betreuten eintreten, haben es da viel schwerer, weil die *Selbstbestimmung* so laut gepriesen wird, dass jede Art von *Handeln an Stelle von* in weiten Teilen der Behindertenszene als suspekt angesehen wird. Wir haben noch einiges zu erstreiten, z.B. die Teilhabe aller am Arbeitsleben und die Unterstützung beeinträchtigter Menschen im Krankenhaus.

Wir im BABdW erhalten keine öffentlichen Zuschüsse. Auch wenn unsere meisten Mitglieder Angehörigenvertretungen und keine Einzelpersonen sind, sollte sich jeder von uns als personales Mitglied ansehen und ,wenn er es kann, etwas in unseren Spendentopf legen.

(IBAN: DE335019 0000 44302 0099 67)

Infolge eines Todesfalles in einer uns nahe stehenden Familie wurde in diesem Jahr in der Todesanzeige anstelle von Kränzen und Blumen um eine Spende an den BABdW gebeten, mit beachtlichem Erfolg. Es müssen ja nicht immer traurige Anlässe sein, um so etwas zu erbitten, das geht ja auch bei runden Geburtstagen u.s.w..

Ich wünsche Ihnen allen eine entspannte Adventszeit,
ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes Neues Jahr.

Ihr

Ulrich Stiehl

Vorsitzender

Mitgliederversammlungen

die nächsten Mitgliederversammlungen werden bei der

- Rummelsberger Diakonie
90592 Schwarzenbruck bei Nürnberg
am
Samstag, **17.03.2018** - 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr und
Sonntag, **18.03.2018** - 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr

und

- Hephata - Diakonie GB Behindertenhilfe (voraussichtlich)
34613 Schwalmstadt
am
Samstag, **27.10.2018** - 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
Sonntag, **28.10.2018** - 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr

stattfinden. Näheres zu den Themen und die Einladungen werden folgen (s.a. www.babdw.de). Bitte notieren Sie schon die Termine und halten Sie sie für den BABdW frei.

Hinweise auf wichtige Änderungen

Telefonnummer 115

Wussten Sie schon, dass es die allgemeine Behördennummer **115** gibt, die Sie anwählen können, um alle möglichen Auskünfte zu erhalten? Am 16. Oktober 2017 wies das Bundesgesundheitsministerium in einer Pressemitteilung ([1](#)) darauf hin, dass es inzwischen unter dieser Nummer auch die Möglichkeit gibt, Informationen zu Pflege und Pflegeversicherung zu erhalten. Evtl. haben Sie sogar eine Flatrate, die diese Nummer einschließt, so dass sie "kostenlos" ist. Die Pressemitteilung enthält eine Reihe nützlicher Hinweise, u. a. zusätzliche Links zu weiteren Informationsquellen. Laut Pressemitteilung können inzwischen über 43 Millionen Bundesbürger diese Nummer erreichen.

Musterwiderspruch bei Nichtanerkennung der vollen Erwerbsminderung

Der Bundesverband für Körper- und mehrfach behinderte Menschen BVKM schreibt:

... Menschen mit Behinderung haben einen Anspruch auf Grundsicherung, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll erwerbsgemindert sind. Voll erwerbsgemindert sind Menschen, die wegen einer Krankheit oder Behinderung außer Stande sind, mindestens drei Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig zu sein. Die volle Erwerbsminderung muss ferner dauerhaft sein. Es muss also unwahrscheinlich sein, dass sie behoben werden kann.

Neuerdings lehnen Sozialämter Anträge auf Grundsicherung von Menschen mit Behinderung, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) durchlaufen, mit der Begründung ab, es liege bei diesem Personenkreis keine dauerhafte volle Erwerbsminderung vor. Grund für die Ablehnungsbescheide ist eine Rechtsänderung, die zum 1. Juli 2017 in Kraft getreten ist. ...

Schuld ist eine Änderung des § **45 Satz 3 Nr. 3** SGB XII. Der BVKM hält die Auffassung der Sozialämter für falsch und bietet einen Musterwiderspruch (**2a**) an. Jeder Betroffene sollte auch tatsächlich Widerspruch einlegen.

Die ganze Dramatik und Tragik dieser schlimmen Geschichte finden Sie in einem Brief, den Herr Dr. Gehring unter anderem an die Bundesbehindertenbeauftragte Frau Bentele, an die Behindertenbeauftragten von CDU/CSU, SPD, Grüne und Linke, Herrn Dr. Schmachtenberg und viele andere Politiker geschrieben hat. Die Ausführungen von Herrn Dr. Gehring können nicht dick genug unterstrichen werden; wir danken für die Genehmigung der Veröffentlichung (**2b**).

Außerdem schickte Herr Dr. Gehring ein "Flussdiagramm über den Hilfeanspruch von Menschen mit Behinderung", das von Frau Büttner erstellt wurde (**2c**). Seine Bemerkung dazu: "Jetzt alles klar?"

Die im Diagramm benutzten Abkürzungen bedeuten:

DRV	Deutsche Rentenversicherung
EU	Erwerbsunfähigkeit
LP	Leistungsberechtigter
HH	Haushalt

Versuchen Sie einmal, die doch so "behindertenfreundlichen" Bestimmungen unserer Sozialgesetzgebung zu durchschauen.

Neue Regelsätze für 2018

Die Bundesregierung teilt mit (3):

Zum Jahresbeginn 2018 steigen die Unterstützungsleistungen für alle, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können. Das gilt für die Sozialhilfe, die Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Nachdem das Kabinett die Fortschreibung der Regelbedarfssätze am 6. September 2017 auf den Weg gebracht hatte, stimmte am 3. November 2017 der Bundesrat der entsprechenden Verordnung zu.

Die neuen Leistungssätze

Diese Regelsätze gelten ab 1. Januar 2018 (Veränderung gegenüber 2017 in Klammern):

Alleinstehend / Alleinerziehend	416 Euro (+ 7 Euro)	Regelbedarfs stufe 1
Erwachsene nicht-erwerbsfähige / Behinderte (z.B. Wohngemeinschaften)	416 Euro (+ 7 Euro)	Regelbedarfs stufe 1
Paare je Partner / Bedarfsgemeinschaften	374 Euro (+ 6 Euro)	Regelbedarfs stufe 2
Erwachsene Behinderte in stationären Einrichtungen (bis Ende 2019)	332 Euro (+ 5 Euro)	Regelbedarfs stufe 3
nicht-erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahre im Haushalt der Eltern	332 Euro (+ 5 Euro)	Regelbedarfs stufe 3

Jugendliche vom 14 bis unter 18 Jahren	316 Euro (+ 5 Euro)	Regelbedarfs stufe 4
Kinder vom 6 bis unter 14 Jahren	296 Euro (+ 5 Euro)	Regelbedarfs stufe 5
Kinder unter 6 Jahre	240 Euro (+ 3 Euro)	Regelbedarfs stufe 6

Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie angemessen sind. Das Jobcenter orientiert sich dabei am örtlichen Niveau der Mieten auf dem Wohnungsmarkt.

Entsprechend steigt auch der Barbetrag, den unsere Lieben als Taschengeld erhalten, ab 1. Januar 2018 von 110,43 Euro auf 112,32 Euro. (Die Höhe des Barbetrages beträgt jeweils 27% des Eckregelsatzes, 2018 also 27% von 416 Euro = 112,32 Euro.)

Wenn Minderjährige vollstationär in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe versorgt werden, haben sie auch Anspruch auf Taschengeld nach § 39 Abs. 2 SGB VIII. Hier gibt es keinen für alle festgelegten Betrag, sondern der wird von den Landesjugendämtern bestimmt. Kriterium für die Höhe ist das Alter des Empfängers.

Neue Diakonie-Werkstättenmitwirkungsverordnung (DWMV)

Weil unsere Mitglieder alle aus dem diakonischen Bereich kommen, soll hier besonders darauf hingewiesen werden, dass am 1. Juni 2017 die neue Diakonie-Werkstättenmitwirkungsverordnung in Kraft getreten ist (4a). Inzwischen haben auch die Wahlen der Werkstatträte nach den Regeln dieser neuen Verordnung stattgefunden. In manchen Werkstätten ist es üblich, dass auch die Angehörigen (rechtlichen Betreuer) um ihren Rat und um ihre Hilfe gebeten werden, ein gutes Miteinander ist immer von großem Nutzen. Deshalb ist es wichtig, sich auch über die Bestimmungen der neu gefassten DMWV zu informieren. Inzwischen sind am 6. September die §§ 25, 44 und 49 der DMWV geringfügig geändert worden (4b), aber sie sind (rückwirkend) auch zum 1. Juni 2017 in Kraft gesetzt worden.

Da für manche Mitglieder der Werkstatträte die normalen Formulierungen nur schwer zu verstehen sind, gibt es vieles in leichter Sprache:

- Neue Diakonie-Werkstättenmitwirkungsverordnung (DWMV) (4c)
- Regeln für den Werkstattrat (4d)
- Wahl des Werkstattrates (4e) *)
- Die Frauenbeauftragte (4f)

Eltern werden nur an einer Stelle der DWMV erwähnt, nämlich auf Seite 8 in § 12 (Unterrichtung des Werkstattrates) Abs. 2b:

- (2) Der Werkstattrat ist in folgenden Angelegenheiten zu unterrichten:
b) Verlauf und Ergebnis der Eltern- und Betreuerversammlung

§ 13 der DWMV hat den Titel "Zusammenarbeit". Auch hier werden Eltern, Angehörige und rechtliche Betreuer **nicht** erwähnt. Hingegen wird in der staatlichen Werkstättenmitwirkungsverordnung (MWVO) in § 8 "Zusammenarbeit" auch ein nach dem SGB IX gebildeter Eltern- und Betreuerbeirat im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Gremien der WfbM genannt.

*Der Originaltitel dieses Heftes in leichter Sprache lautet "Die Wahl vom Werkstatt-Rat". Ich erlaube mir an dieser Stelle einmal eine Bemerkung zur Formulierung des Titels: Leichte Sprache ist eine gute und sinnvolle Sache, aber muss deswegen die deutsche Sprache so misshandelt werden? Ich denke, auch ein Leser, der auf einfache Sprache angewiesen ist, hätte "Wahl des Werkstattrates" ohne Probleme verstanden. Aber: Man gewöhnt sich ja an allem, sogar am Dativ.

Aktive Mitarbeit der Eltern und / oder rechtlichen Betreuer ist im diakonischen Bereich wohl nicht vorgesehen (weil nicht erwünscht?).

Nachzutragen ist noch:

Keine Altersgrenze im Förder- und Betreuungsbereich der WfbM

Viele Werkstätten in der BRD verfügen über einen angegliederten Förder- und Betreuungsbereich (FuB). Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg befasste sich am 7. Dezember 2016 mit der Frage, ob mit Vollendung des 65. Lebensjahres auch der Anspruch auf Förderung in diesem Bereich entfällt und die/der Betroffene auf die Teilnahme an einer Tagesbetreuung für Senioren verwiesen werden kann.

Das LSG urteilte (Az L 2 SO 1652/16), dass es für den Förder- und Betreuungsbereich keine Altersgrenze gebe ([5](#)), die Leistungen der Eingliederungshilfe also weiter zu gewähren seien.

Der redaktionelle Leitsatz des Urteils lautet:

1. Der Senat ist der Auffassung, dass der Förder- und Betreuungsbereich, der in [§ 136 Abs. 3 SGB IX](#) gesetzlich geregelt ist, der jeweiligen Werkstatt für behinderte Menschen organisatorisch, nicht aber rechtlich angegliedert ist und nicht zum Arbeitsbereich der Werkstatt nach [§ 41 SGB IX](#) zählt.
2. Durch die in einer Förderstätte geleisteten Hilfen soll dem Personenkreis der nicht werkstattfähigen schwerbehinderten Menschen eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Sinne des [§ 53 Abs. 1 Satz 1](#), [§ 54 Abs. 1 SGB XII](#) jeweils i.V.m. [§ 55 SGB IX](#) ermöglicht werden und ein sogenannter "zweiter Lebensraum" eröffnet werden.
3. Für diese Hilfeart scheidet eine zeitliche Begrenzung in Anlehnung an das Erreichen des Lebensalters von 65 Jahren von vornherein aus.
4. Eingliederungshilfe, sofern sie jedenfalls keine Leistungen zur Eingliederung in das Arbeitsleben betrifft, ist so lange zu gewähren, wie die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann und ein entsprechender Bedarf besteht - gegebenenfalls lebenslang.

Bei den Angaben zu den §§ ist zu beachten, dass hier natürlich die "alte" Fassung des SGB IX gemeint ist. (Verlinkung durch den BABdW)

Am 1. Januar 2018 tritt [§ 219 SGB IX](#) (neu) in Kraft. In Abs. 3 wird die Möglichkeit eröffnet, dass Beschäftigte im Arbeitsbereich und Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen des FuB gemeinsam gefördert werden können. Es bleibt abzuwarten, wie praktikabel diese neue Möglichkeit ist und wie sinnvoll sie umgesetzt werden wird / kann.

Hier der neue [§ 219 Abs. 3 SGB IX](#):

- (3) ¹Behinderte Menschen, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllen, sollen in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden, die der Werkstatt angegliedert sind. ²Die Betreuung und Förderung kann auch gemeinsam mit den Werkstattbeschäftigten in der Werkstatt erfolgen. ³Die Betreuung und Förderung soll auch Angebote zur Orientierung auf Beschäftigung enthalten.

Keine Anrechnung von Pflegeversicherungsleistungen auf die Eingliederungshilfe

Am 18. Juli 2016 stellte das Sozialgericht Mainz - Az. S 13 SO 152/15 kurz zusammengefasst fest,

dass die Unterstützung durch die Pflegeversicherung eine andere Zielrichtung hat als die Leistungen der Eingliederungshilfe. Nicht zum ersten Mal war durch einen Sozialhilfeträger versucht worden, den Betrag, der durch die Pflegekasse gezahlt wurde, bei der Eingliederungshilfeleistung wieder abzuziehen. Das Sozialgericht schob dem einen Riegel vor. Nach "altem" Recht standen die Leistungen von Pflegeversicherung und Eingliederungshilfe gleichrangig nebeneinander. Dass das nach Inkrafttreten des Pflegestärkungsgesetzes am 1. Januar 2017 immer noch so ist und im § 13 Abs. 3 SGB XI nicht der Vorrang der Pflegeversicherung festgeschrieben wurde, haben wir den entsprechenden Protesten aller mit diesen Themen befassten Verbände zu verdanken. Erinnern Sie sich noch?

Leider können weder Zitat noch Link zur Verfügung gestellt werden, da das Urteil im Internet nicht frei zur Verfügung steht. Wir fanden den Hinweis auf dieses Urteil des Sozialgerichtes Mainz im Rechtsdienst der Lebenshilfe Nr. 1/2017, S. 33.

Verrechnung von Kindergeld mit Sozialhilfeleistungen

Es kommt leider immer wieder vor, dass Sozialhilfeträger versuchen, Kindergeld als Einkommen anzurechnen und andere Sozialleistungen (z. B. Grundsicherung) entsprechend zu kürzen. Das Sozialgericht Karlsruhe befasste sich am 24.11.2015 (Az.: S 4 SO 56/15) mit einem solchen Fall. Das Urteil (6) fiel eindeutig aus: Die einfache Verrechnung ist nicht statthaft, vielmehr müssen Kindergeld und Sozialleistungen in voller Höhe an den Empfangsberechtigten (z. B. Eltern) ausgezahlt werden. Der Sozialhilfeträger hat aber die Möglichkeit, bei der Familienkasse die Abzweigung des Kindergeldes zu beantragen (§ 74 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz). Sind die Voraussetzungen für eine Abzweigung gegeben, wird das Kindergeld ganz oder zum Teil an den Sozialhilfeträger ausgezahlt.

Eingliederungshilfe und Urlaub - Urteil des LSG Mecklenburg-Vorpommern

Ob und unter welchen Bedingungen eine Urlaubsreise eines beeinträchtigten Menschen durch die Eingliederungshilfe (mit)finanziert werden kann, ist immer wieder umstritten. Selbst die Gerichte "erfreuen" uns mit sehr unterschiedlichen Aussagen z. B. zu der Frage, ob die Kontakte mit nicht beeinträchtigten Menschen speziell im Detail vorgeplant werden müssen oder ob es angemessen ist, dass der normale Kontakt, den jeder wohl auf Urlaubsreisen hat, auch ausreicht für eine (Mit)-Finanzierung durch die Eingliederungshilfe - ob also eine allgemeine Planung genügt. Die Frage nach der Intensität der Kontakte ist noch nicht höchstrichterlich geklärt.

Das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern befand am 17. August 2016 (Az.: L 9 SO 15/12), dass eine grobe Vorplanung ausreichend ist und normale Begegnungen genügen.

Grundlage dafür, dass die Eingliederungshilfe sich finanziell unterstützend beteiligen kann, ist § 55 Abs. 2 Nr. 7 in Verbindung mit § 58 Nr. 1 SGB IX (alt).

Leider können auch zu diesem Urteil weder Zitat noch Link zur Verfügung gestellt werden, da das Urteil im Internet nicht frei zur Verfügung steht. Auch den Hinweis auf dieses Urteil fanden wir im Rechtsdienst der Lebenshilfe (Nr. 2/2017, S. 86/87).

Merkzeichen H (hilflos) im Behindertenausweis

Was würden Sie antworten, wenn Sie gefragt werden, wann (ab wann) ist eine Person hilflos? Sicher ist, dass es sehr viele unterschiedliche Definitionen geben würde. Das Einkommenssteuergesetz (EStG) nimmt uns diese Aufgabe ab. § 33b Abs. 6 EStG ist die gesetzliche Festlegung dessen, was unter "hilflos" im Sinne des Einkommenssteuerrechts zu verstehen ist.

§ 33b: Pauschbeträge für behinderte Menschen, Hinterbliebene und Pflegepersonen

Absatz 6: ... Hilflos im Sinne des Satzes 1 ist eine Person, wenn sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf. Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder einer Anleitung zu den in Satz 3 genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist.

Wer sich genauer informieren will, möge die Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) ([7a](#)) zur Hand nehmen. Die [Anlage zu § 2](#) (Versorgungsmedizinische Grundsätze) gibt in Teil A Punkte 4 und 5 auf den Seiten 6 bis 8 der PDF-Version) exakte Auskünfte zur Frage "Wann ist ein Mensch im Sinne dieses Gesetzes hilflos". Darüber hinaus finden Sie dort viele Definitionen zu anderen Problemen und Fragen.

In einem Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Schleswig-Holstein vom 10.11.2015 (Az.: L 2 SB 16/12) ([7b](#)) ging es um Zuerkennung des Merkmals H im Behindertenausweis. Ein Grad der Behinderung (GdB) von 100 lag vor, aber trotzdem lehnte das LSG die Zuerkennung des Merkmals H ab. Es ist also nicht so, dass bei GdB 100 automatisch ein H zuerkannt wird, wichtig ist auch, wie sich die 100 "zusammensetzen". Es kann sogar so sein, dass durch wenigstens zum Teil erfolgreiche Bemühungen um die eigene Selbstständigkeit der GdB zurückgestuft und das Merkmal H aberkannt wird.

Keine zusätzlichen Leistungen nach § 45b SGB XI in Häusern der Eingliederungshilfe

Ein Bewohner eine Eingliederungshilfe-Heimes nahm insgesamt 21 Stunden an einer Freizeitgruppe teil. Dafür fielen natürlich Betreuungskosten an. Der Heimträger stellte den Eltern 354,48 € in Rechnung. Die Pflegekasse weigerte sich, diese zusätzlichen Kosten zu tragen und wurde verklagt. Im Berufungsverfahren am 20. April 2016 ([8](#)) gab das Bundessozialgericht (Az.: B 3 P 1/15 R) der Pflegekasse Recht: zusätzliche Betreuungsleistungen müssen nach § [43a](#) SGB XI nicht bezahlt werden, in der Pauschale von 266 Euro monatlich ist während des Aufenthaltes im Heim alles enthalten. Zusätzliche Leistungen nach § [45b](#) übernimmt die Pflegekasse nur, wenn der zu Betreuende z. B. zu Hause bei den Eltern ist.

Im Urteil heißt es in Punkt 23:

[23] b) Für Pflegebedürftige in einer vollstationären Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen, in der die Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft, die schulische Ausbildung oder die Erziehung behinderter Menschen im Vordergrund des Einrichtungszweckes stehen (§ [71](#) Abs. 4 SGB XI), übernimmt jedoch die Pflegekasse zur Abgeltung der in § [43](#) Abs. 2 SGB XI genannten Aufwendungen zehn vom Hundert des nach § [75](#) Abs. 3 SGB XII vereinbarten Heimentgeltes (§ [43a](#) Satz 1 SGB XI). Die Aufwendungen der Pflegekasse dürfen im Einzelfall je Kalendermonat 256 Euro (seit dem 1. 1. 2015: 266 Euro) nicht überschreiten (§ [43a](#) Satz 1 SGB XI). Wird für die Tage, an denen die pflegebedürftigen Behinderten zu Hause gepflegt und betreut werden, anteiliges Pflegegeld beansprucht, gelten die Tage der An- und Abreise als volle Tage der häuslichen Pflege (§ [43a](#) Satz 3 SGB XI). § [43](#) Abs. 2 Satz 1 SGB XI beschreibt die Leistungspflicht der Träger von vollstationären Pflegeeinrichtungen (§ [71](#) Abs. 2 SGB XI); es geht um die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung und die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen zahlen die Pflegekassen nach § [43a](#) SGB XI den genannten Betrag unmittelbar an den

Einrichtungsträger, weil es sich der Sache nach um eine die Sachleistung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 SGB XI) ersetzende pauschale Geldleistung ... handelt.

Und Punkt 26 ergänzt:

[26] ... Für Pflegebedürftige in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe gilt aber § 43a SGB XI als abschließend, solange der Aufenthalt nicht unterbrochen wird. Eine solche Unterbrechung durch vorübergehende Rückkehr des Klägers in den elterlichen Haushalt während den Wochenenden oder der Ferienzeit gab es an den fraglichen Tagen nicht.

Wenn Sie beispielsweise Ihre Tochter / Ihren Sohn oder einen anderen Betreuten über Weihnachten mit nach Hause nehmen, scheuen Sie sich nicht, zusätzliche Hilfen bei der Pflegekasse zu beantragen. (Es muss natürlich eine Pflegestufe vorhanden sein.)

Mit den besten Wünschen für eine möglichst ruhige Adventszeit, eine gesegnete Weihnacht und ein gutes, erfolgreiches Jahr 2018 möchte sich der BABdW von allen Lesern für 2017 verabschieden.

Mit freundlichen Grüßen

K.-H. Wagener, im Auftrag des Vorstands

Anlagen (Bitte beachten Sie den untenstehenden Hinweis!)

- (1) Behördennummer 115, Pressemitteilung des BMG
- (2a) Musterwiderrspruch des BVKM bei Nichtanerkennung der vollen Erwerbsminderung
- (2b) Schreiben von Dr. Gehring zum Thema Nichtanerkennung der vollen Erwerbsminderung
- (2c) Flussdiagramm über den Hilfeanspruch von Menschen mit Behinderung
- (3) Neue Regelsätze für 2018
- (4a) Neue Diakonie-Werkstättenmitwirkungsverordnung (DWMV)
- (4b) Neue Diakonie-Werkstättenmitwirkungsverordnung (DWMV) - leichte Sprache
- (4c) Letzte Änderungen der DWMV vom 6. September 2017
- (4d) Regeln für den Werkstattrat - leichte Sprache
- (4e) Wahl des Werkstatrates - leichte Sprache
- (4f) Die Frauenbeauftragte - leichte Sprache
- (5) Keine Altersgrenze im FuB der WfbM, Urteil des LSG BW
- (6) Verrechnung von Kindergeld mit Sozialhilfeleistungen, Urteil SG Karlsruhe
- (7a) Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) - PDF-Version
- (7b) Urteil des LSG Schleswig-Holstein vom 10.11.2015 (Az.: L 2 SB 16/12)
- (8) Urteil des BSG: Keine zusätzlichen Leistungen nach § 45b SGB XI in Häusern der Eingliederungshilfe

Hinweis zu den Anlagen:

Mitglieder und Gäste *ohne Internetanschluss* erhalten diese Information in Papierform per Post, solche *mit Internetanschluss* in elektronischer Form als pdf-Datei.

Bei aktiver Internetverbindung können Sie mit der linken Maustaste durch einfachen Klick (ggf. bei zugleich gehaltener STRG/CTRL-Taste) auf die blau geschriebenen, unterstrichenen Anlagennummern im Text oder in der Anlagen-Liste alle Anlagen auf Wunsch direkt als pdf-Dateien (von unserer Homepage oder über Link zu anderen Homepages) zum Lesen öffnen und/oder auf Ihrem Rechner speichern.

Auf Wunsch können wir Ihnen selbstverständlich gerne einzelne oder alle Anlagen als etwas umfangreicheren Mailanhang schicken.